

Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 23. Juni

1975

Inhalt:

	Seite
Dienstnachrichten	41
Stellenausschreibungen	42
Bekanntmachungen:	
Umbenennung der Evang. Kirchengemeinde Wiesental in Evang. Kirchengemeinde Waghäusel	43
Errichtung einer 2. Pfarrstelle (Gruppen- pfarramt) in Walldorf	43
Ausbildungsbeihilfe für auswärts unter- gebrachte Kinder und Fahrkinder	43
Gemeindediakone und Pfarramtshelferinnen im Bereich der Krankenhauseelsorge	43

Dienstnachrichten

Entschließungen des Landesbischofs

Erneut berufen

(gemäß § 95 Absatz 3 Grundordnung):

Dekan Wilhelm S c h a a l in Kehl (Friedenspfarrei) zum Dekan für den Kirchenbezirk Kehl ab 1. 5. 1975.

Berufen aufgrund von Gemeindewahl

(gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 Pfarrbesetzungsgesetz):

Pfarrer und Schuldekan Conrad F r a n k e in Mosbach zum Pfarrer der Ambrosius-Blarer-Pfarrei in Konstanz.

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 1 Pfarrbesetzungsgesetz):

Pfarrer Derek M a t t e n in Hinterzarten zum Pfarrer daselbst nach Aufnahme unter die Pfarrer der Evang. Landeskirche in Baden.

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2 a Pfarrbesetzungsgesetz):

Pfarrer Karl B e c k e r in Seeheim zum Pfarrer in St. Blasien nach Aufnahme unter die Pfarrer der Evang. Landeskirche in Baden, Pfarrer Otto D ä u b l i n in Albrück zum Pfarrer in Gundelfingen.

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2 c Pfarrbesetzungsgesetz):

Pfarrer Erich B ä h r l e in Bofsheim zum Pfarrer daselbst, Pfarrvikar Manfred B l a n k e n f e l d in

Walldorf zum Pfarrer der Pfarrstelle I des Gruppenpfarramts in Walldorf, Pfarrer Helmut E b e r l e in Epfenbach zum Pfarrer daselbst, Pfarrer Gerhard L i e r s e in Karlsruhe-Durlach (Südpfarrei) zum Pfarrer der Pauluspfarrei in Gernsbach, Pfarrvikar Harald P f e i f f e r in Walldorf zum Pfarrer der Pfarrstelle II des Gruppenpfarramts in Walldorf, Pfarrer Günter R i c h t e r in Weisweil zum Pfarrer daselbst, Pfarrer Wolfgang S t a h n k e in Wiesental zum Pfarrer in Lauda.

Berufen

(gemäß § 11 Ziff. 2 d Pfarrbesetzungsgesetz):

Pfarrer Ernst Karl F r i c k e in Horten-Scherlebeck zum planmäßigen Religionslehrer an Beruflichen Schulen in Villingen-Schwenningen nach Aufnahme unter die Pfarrer der Evang. Landeskirche in Baden, Pfarrer Karlheinz L o e s c h in Rheinstetten zum planmäßigen Religionslehrer am Markgrafen-Gymnasium in Karlsbad-Langensteinbach als Pfarrer der Landeskirche.

Entschließungen des Oberkirchenrats

Beauftragt:

Pfarrer Wilhelm D a u m in Blansingen mit der Mitverwaltung der Evang. Pfarrei Kleinkems.

Versetzt:

Pfarrvikarin Barbara K ö h r m a n n in Heidelberg (Lutherpfarrei) als Religionslehrerin mit halbem Deputat nach Heidelberg (Handelsschule I).

Ernannt:

Oberförster i. G. Peter L ö s c h bei der Evang. Pflege Schönau in Heidelberg zum Forstamtmann i. G.;

Religionslehrer im Angestelltenverhältnis Eckhard K r ü g e r in Rheinfelden (Real- und Gewerbeschulen) zum planmäßigen Religionslehrer.

In den Ruhestand versetzt auf Antrag nach Erreichen der Altersgrenze:

Pfarrer Karl C o n r a d i in Meersburg auf 1. 11. 1975, Pfarrer Heinrich V o l l h a r d t in Nußloch auf 1. 1. 1976.

In den Ruhestand versetzt auf Antrag wegen Krankheit:

Pfarrer Willi M o s e r in St. Ilgen auf 1. 11. 1975, Pfarrer Dr. theol. Karl S t ü r m e r, z. Z. abgeordnet zum Dienst als Chefredakteur beim Evang. Presseverband für Baden e. V., auf 1. 10. 1975.

Entlassen auf Antrag:

Pfarrer Hermann H a f n e r (z. Z. beurlaubt und wohnhaft in Erlabrunn) zur Übernahme einer theologischen Referentenstelle bei der Pfarrer-Gebets-Bruderschaft, Pfarrer Immanuel M ü l l e r (z. Z. freigestellt zum Dienst in der Evangelischen Gemeinde bei den Europäischen Gemeinschaften in Luxemburg) zum Übertritt in den Dienst der Bremischen Evangelischen Kirche;

Pfarrer Rainer H u b e r in Wies zum Übertritt in den Dienst der Evang. reformierten Kirche in Bayern.

Gestorben:

Dekan und Pfarrer i. R. Dr. theol. Hans M e r k l e, zuletzt in Buggingen, am 20. 5. 1975, Pfarrdiakon i. R. Ludwig R e i n o ß, zuletzt in Offenburg, am 13. 5. 1975.

Ausschreibung von Pfarrstellen**a) Erstmalige Ausschreibung****Albbruck, Kirchenbezirk Hochrhein**

In der durch Zusammenschluß auf 6 000 Einwohner angewachsenen Gemeinde Albbruck wohnen rd. 850 evang. Gemeindeglieder. Die Gemeinde wünscht einen Pfarrer, der auch gegenüber modernen Arbeitsformen aufgeschlossen ist und an selbständiger, freizügiger Arbeit Freude hat (Familiengottesdienste, Jugendarbeit, ökumenische Frauenarbeit, Seminare, Freizeiten usw.).

Mit dem Pfarrdienst in Albbruck ist der Dienst des Bezirksjugendpfarrers im Kirchenbezirk Hochrhein verbunden.

Grund- und Hauptschule sind am Ort, weiterführende Schulen sind in der nahe gelegenen Kreisstadt Waldshut gut erreichbar.

Das 1958 erbaute Gemeindezentrum umfaßt die Kirche, Gemeindesaal, Jugend- und Büchereiraum. Das 1960 erbaute Pfarrhaus in schöner Wohnlage bietet auf 2 Stockwerken 7 Zimmer und Nebenräume, Garage.

Ispringen, Kirchenbezirk Pforzheim-Land

Pfarrhaus wird frei.

Karlsruhe, Paul-Gerhardt-Pfarrei, Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach

Die Paul-Gerhardt-Pfarrei hat rd. 2 600 ev. Gemeindeglieder und umfaßt die Stadtteile Beiertheim und Bulach der Stadt Karlsruhe.

Die Pfarrwohnung wird auf 1. 7. 1975 frei.

Karlsruhe-Durlach, Südpfarrei, Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach

Die Südpfarrei mit rd. 3 500 evang. Gemeindegliedern gehört mit der annähernd gleichgroßen Nordpfarre zum Sprengel der Evang. Stadtkirche in Durlach.

Wünschenswert ist eine gute Zusammenarbeit bzw. Arbeitsteilung in den beiden Pfarrgemeinden. Aufgeschlossenheit für die lebhaft gewachsenen ökumenischen Gemeinsamkeiten wird erwartet.

Geräumige Pfarrwohnung wird frei.

Leimen, Pfarrstelle I des Gruppenpfarramts, Kirchenbezirk Oberheidelberg

Die Pfarrgemeinde Leimen mit 2 Pfarrstellen hat rd. 6 000 evang. Gemeindeglieder.

Der Kirchengemeinderat erwartet von dem Bewerber die Bereitschaft zur Kooperation mit dem Inhaber der Pfarrstelle II und sonstigen Mitarbeitern. Schwerpunkt der Arbeit des Pfarrers der Pfarrstelle I soll die Jugendarbeit sein.

Das 1971 gründlich renovierte, geräumige Pfarrhaus wird frei.

Meersburg, Kirchenbezirk Überlingen-Stockach

Geräumiges Pfarrhaus wird frei.

Nußloch, Kirchenbezirk Oberheidelberg

(Nähe Heidelberg, rd. 4 600 evang. Gemeindeglieder) Pfarrhaus wird frei; geräumig, guter Zustand.

Einsatzfreudiger Mitarbeiterkreis vorhanden.

Rheinstetten (Ortsteile Forchheim, Mörsch und Neuburgweier), Kirchenbezirk Alb-Pfinz

Die Gemeinde Rheinstetten, am Stadtrand von Karlsruhe, hat ein neues Gemeindezentrum und Pfarrhaus.

Am Ort sind sämtliche Schulen (Gymnasium und Realschule neu). Gute ökumenische Partnerschaft, engagierter Kirchengemeinderat, Gemeindehilfskraft und Pfarramtssekretärin (halbtags).

St. Ilgen, Kirchenbezirk Oberheidelberg

Die Pfarrgemeinde St. Ilgen hat rd. 2 900 evang. Gemeindeglieder.

Pfarrhaus wird frei.

Besetzung durch Gemeindewahl. Bewerbungen werden erbeten unmittelbar an den Evang. Oberkirchenrat; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat.

b) Nochmalige Ausschreibung**Hemsbach, Dietrich-Bonhoeffer-Pfarrei, Kirchenbezirk Ladenburg-Weinheim**

Die Dietrich-Bonhoeffer-Pfarrei wurde 1970 errichtet. Sie umfaßt das Neubaugebiet, das westlich

des alten Ortsteils in den letzten Jahren entstanden ist und hauptsächlich von jungen Familien bewohnt wird. Zum Gemeindezentrum gehören neben dem Pfarrhaus vielfältig nutzbare Gemeinderäume und ein Kindergarten.

Der Predigtdienst geschieht im Wechsel mit dem Pfarrer der Luthergemeinde.

Alle Schularten sind am Ort.

Besetzung durch Gemeindewahl. Bewerbungen werden erbeten unmittelbar an den Evang. Oberkir-

chenrat; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat.

Eine Vorsprache bei dem für die ausgeschriebene Pfarrstelle zuständigen Dekanat wird empfohlen.

Die Bewerbungen

- a) für die **erstmaligen Ausschreibungen** müssen bis spätestens **4. August 1975** abends und
- b) für die **nochmaligen Ausschreibungen** bis spätestens **21. Juli 1975** abends beim Evang. Oberkirchenrat eingegangen sein.

Bekanntmachungen

OKR 5. 6. 1975
Az. 11/1-5074

Umbenennung der Evang. Kirchengemeinde Wiesental in Evang. Kirchengemeinde Waghäusel

Die Evang. Kirchengemeinde Wiesental wird auf Antrag des Kirchengemeinderats gemäß § 23 Absatz 2 Buchstabe c der Grundordnung i. V. m. Abschnitt II Ziffer 4 der Richtlinien zur Namensgebung bzw. Umbenennung von Kirchen- und Pfarrgemeinden vom 24. 10. 1973 (VBl. S. 95) in

„Evang. Kirchengemeinde Waghäusel“ umbenannt.

OKR 16. 5. 1975
Az. 11/22-4960

Errichtung einer 2. Pfarrstelle (Gruppenpfarramt) in Walldorf

In der Pfarrgemeinde Walldorf wird gemäß § 11 Absatz 2 i. V. m. § 59 Absatz 1 der Grundordnung der Evang. Landeskirche in Baden i. d. F. vom 5. 5. 1972 (VBl. S. 36) mit Wirkung vom 1. Juli 1975 eine 2. Pfarrstelle errichtet und mit der bisherigen Pfarrstelle zu einem Gruppenpfarramt zusammengeschlossen.

OKR 2. 6. 1975
Az. 22/547-6938

Ausbildungsbeihilfe für auswärts untergebrachte Kinder und Fahrkinder

Für das Schuljahr 1974/75 können Anträge auf Gewährung von Ausbildungsbeihilfe für Fahrkinder gestellt werden, soweit die Fahrkosten für alle Kinder des Antragsberechtigten zusammen 96,— DM übersteigen bzw. bei Nichtgewährung von Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BGBl. 1971 S. 1409) übersteigen würden.

Als Ausbildungsbeihilfe für ein Pensionskind können bis zu 900,— DM gewährt werden. Leistungen für Pensionskinder nach dem BAföG werden angerechnet, soweit diese Leistungen monatlich 160,— DM übersteigen.

Die Anträge für das Schuljahr 1974/75 sind alsbald bei den Dekanaten einzureichen und von diesen gesammelt bis spätestens **31. Juli 1975** dem Evang. Oberkirchenrat vorzulegen.

Folgende Angaben sind erforderlich:

Name und Geburtstag des Kindes,
Schulort, -art, -klasse,
Entfernung des Schulortes vom Wohnort,
Art des benutzten Fahrzeugs,
aufgewendete Fahrtkosten:

- a) im Monat
- b) im Schuljahr

Höhe der Leistungen nach dem BAföG mtl.;

bei Pensionskindern außerdem:

Bezeichnung und Entfernung der dem Wohnort nächstgelegenen höheren Schule und Gründe, die den Besuch dieser Schule als Fahrkind nicht zulassen,

aufgewendete Pensionskosten:

- a) im Monat
- b) im Schuljahr.

Gem. Nr. 5 Satz 2 der Richtlinien (VBl. 1957 S. 7) werden verspätet eingehende Anträge nicht berücksichtigt.

OKR 25. 2. 1975
Az. 83/51

Gemeindediakone und Pfarramtshelferinnen im Bereich der Krankenhausseelsorge

In den letzten Jahren wurden zunehmend Gemeindediakoninnen und Hilfskräfte ohne berufliche Vorbildung im Bereich der Krankenhausseelsorge eingestellt. Die bisherigen Erfahrungen machen eine Klärung des Aufgabenbereiches dieser Mitarbeiter und der sich daraus ergebenden Erfordernisse an Aus-, Fort- und Weiterbildung nötig.

1. Grundsätzlich muß unterschieden werden zwischen Gemeindediakonen/innen und solchen Mitarbeitern, die keine den Gemeindediakonen/innen entsprechende Vorbildung haben (Seelsorgehelferin und sonstige kirchliche Hilfskräfte).

Als Grundsatz muß gelten: In dem verantwortlichen Dienst der Krankenhausseelsorge dürfen nur Mitarbeiter mit entsprechender

Vorbildung und Erfahrung eingesetzt werden. Dies trifft bei den vorgenannten beiden Gruppen nur für die Gemeindediakone/innen zu, die in der Regel nur nach mehrjähriger Tätigkeit in der Gemeinde auch mit dem Dienst in der Krankenhausseelsorge beauftragt werden sollen.

2. Dementsprechend müssen die Tätigkeiten und Aufgaben dieser beiden Mitarbeitergruppen sorgfältig unterschieden werden. Es stellt eine Überforderung von Mitarbeitern und eine Geringschätzung der Aufgabe der Seelsorge dar, wenn Mitarbeiter ohne entsprechende Vorbildung mit der Krankenhausseelsorge beauftragt werden. Daraus ergeben sich folgende zwei Aufgabebereiche:

- a) Aufgaben, die eine kirchliche Hilfskraft (Pfarramtshelferin* oder ehrenamtliches Gemeindeglied) unter Anleitung und Aufsicht eines Pfarrers wahrnimmt:

Besuche bei Patienten und Schwestern mit Schriftenverteilung,
Mithilfe bei diakonischen Aufgaben im Bereich des Krankenhauses,
Bücherei,
Mitarbeit bei der Durchführung von Gottesdiensten, Mithilfe in der Pfarramtsverwaltung.

Bei der Aufzählung dieser Tätigkeiten wird bewußt das Wort „Seelsorge“ vermieden, ohne damit auszuschließen, daß auch bei diesem eingeschränkten Tätigkeitsbereich so etwas wie Seelsorge geschehen kann.

- b) Tätigkeiten eines Gemeindediakons/in mit selbständigem Arbeitsbereich innerhalb eines Krankenhauspfarramtes:

Über die in a) aufgeführten Tätigkeiten hinaus nimmt die Gemeindediakonin in der Krankenhausseelsorge noch folgende Aufgaben wahr:

Einzel- und Gruppenseelsorge,
Durchführung von Schwesternabenden,
Mitarbeit bei Gemeindeabenden.

3. Die Frage einer Mitwirkung von Gemeindediakonen/innen im Predigtendienst und bei der Sakramentsverwaltung regelt ein Erlaß des Evang. Oberkirchenrates vom 3. 12. 1974, Abschnitt 4, folgendermaßen:

„Gemeindediakone in Anstaltsgemeinden (Krankenhausseelsorge, Altersheime usw.): Hier bringt es die übernommene Spezialaufgabe mit sich, daß auch Gottesdienste und Abendmahlsfeiern innerhalb der Hausgemeinschaft von dem betreffenden kirchlichen Mitarbeiter übernommen werden müssen. In solchen Fällen kann der Evang.

*) Der Begriff „Seelsorgehelferin“ ist mißverständlich und sollte vermieden werden.

Oberkirchenrat auf Antrag die Genehmigung zur Teilnahme an einem Predikantenkurs erteilen. Eine Berufung erfolgt für den jeweiligen Anstaltsbereich. Sinngemäß kann verfahren werden, wenn Gemeindediakone in abgelegenen Diasporaorten tätig sind.“

4. Aus-, Fort- und Weiterbildung kirchlicher Mitarbeiter im Bereich der Krankenhausseelsorge:

- a) Gemeindediakone/innen sollen außer ihrer abgeschlossenen Ausbildung eine mehrjährige Tätigkeit in der Gemeinde hinter sich haben. Eine seelsorgerliche Praxis durch Besuchsdienst in Krankenhäusern, Heimen usw. ist erwünscht. Die Teilnahme an Selbsterfahrungsgruppen, Balintgruppen und an Fortbildungsmaßnahmen, die speziell für den Dienst der Seelsorge bestimmt sind, wird vom Evang. Oberkirchenrat geregelt.

- b) Pfarramtshelferinnen und sonstige Hilfskräfte im Bereich der Krankenhausseelsorge: Sofern sich die Tätigkeit solcher Mitarbeiter nicht auf Schreib- und Verwaltungsarbeiten beschränkt, ist eine berufliche Vorbildung, die für den Umgang mit Menschen qualifiziert, wünschenswert. Die Teilnahme an weiterbildenden Kursen, durch die diese Mitarbeiter für ihre Tätigkeit zugerüstet werden, wird vom Evang. Oberkirchenrat geregelt.

Der Einsatz zusätzlicher kirchlicher Mitarbeiter und Hilfskräfte im Bereich der Krankenhausseelsorge soll einerseits zu einer Entlastung der in diesem Bereich tätigen hauptamtlichen Pfarrer und zu einer Intensivierung der Krankenhausseelsorge beitragen. Andererseits aber muß der Einsatz zusätzlicher Mitarbeiter in diesem Aufgabenbereich im Gesamtrahmen der personellen und finanziellen Möglichkeiten unserer Kirche überlegt und verantwortet werden.

(Den hauptamtlichen Krankenhauspfarrern, Gemeindediakonen und Pfarramtshelferinnen im Bereich der Krankenhausseelsorge bereits durch Runderlaß bekanntgegeben.)

Besuchszeiten beim Evang. Oberkirchenrat: Mittwoch und Donnerstag von 10 — 12 Uhr und 15—16.30 Uhr

Diese Besuchszeiten sollten möglichst eingehalten werden. Da Dienstag Sitzung des Oberkirchenrats ist, sollten — von ganz dringenden Fällen abgesehen — an diesem Tage keine Besuche stattfinden.

Rechtzeitige schriftliche Anmeldung ist erforderlich.

Samstags ist das Dienstgebäude des Evang. Oberkirchenrats geschlossen.